

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/2 3Ob559/87, 4Ob33/94, 3Ob573/94 (3Ob1605/94), 3Ob264/02y, 7Ob242/07z, 9ObA132/07p, 3O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.09.1987

Norm

ZPO §477 C

ZPO §477 D4

Rechtssatz

Nichtigkeitsgründe sind von Amts wegen wahrzunehmen. Dies bedeutet, dass das Gericht nicht nur ohne Parteiantrag ihm bereits vorliegende Tatbestände danach zu prüfen hat, ob sie einen Nichtigkeitsgrund bilden, sondern auch zur amtsweigigen Nachforschung des Tatbestandes verpflichtet ist. Demjenigen, der die Nichtigkeit behauptet, ist gleichwohl eine gewisse Bescheinigungspflicht aufzuerlegen. (Hier: Behauptung gesetzwidriger Zustellung).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 559/87
Entscheidungstext OGH 02.09.1987 3 Ob 559/87
- 4 Ob 33/94
Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 33/94
nur: Nichtigkeitsgründe sind von Amts wegen wahrzunehmen. (T1)
- 3 Ob 573/94
Entscheidungstext OGH 14.12.1994 3 Ob 573/94
nur T1
- 3 Ob 264/02y
Entscheidungstext OGH 17.07.2003 3 Ob 264/02y
nur T1
- 9 ObA 132/07p
Entscheidungstext OGH 28.11.2007 9 ObA 132/07p
nur T1
- 7 Ob 242/07z
Entscheidungstext OGH 12.12.2007 7 Ob 242/07z
Beisatz: Werden Umstände vorgebracht, die im Hinblick auf frühere zeitweilige Ortsabwesenheit zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen lassen, so hat das Berufungsgericht den Zustellvorgang zu prüfen, um das Vorliegen eines allfälligen Nichtigkeitsgrundes beurteilen zu können. (T2)
- 3 Ob 257/07a
Entscheidungstext OGH 19.12.2007 3 Ob 257/07a
nur T1
- 4 Ob 63/08f
Entscheidungstext OGH 08.04.2008 4 Ob 63/08f
Auch; Beisatz: Die Nichtigkeit nach § 477 Abs 1 Z 4 ZPO ist von Amts wegen wahrzunehmen, auch wenn der Kläger in seinem Rechtsmittel nicht darauf Bezug nahm. (T3)
- 10 ObS 49/08s
Entscheidungstext OGH 24.07.2008 10 ObS 49/08s
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0041901

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at